

oberburggräflichen Amts unterworfen war. Criminalgerichtsbarkeit stand nur der Academie zu.

Auch die Ausübung der Polizei stand ihnen zu.

Unterworfen waren der Gerichtsbarkeit der Academie sämtliche Universitätsverwandte, der des Hospitals sämtliche Bewohner der Hospitalwohnungen, sie mochten privilegiert sein oder nicht; den Jurisdictionen der zweiten Gruppe waren nur unterstellt die Diener, Einwohner und Miether, sofern sie auf den privilegierten Grundstücken wohnten und nicht selbst privilegiert oder eximirt waren.

In zweiter Instanz entschied das Hofgericht bezw. Tribunal.

Ein Siegel führten sämtliche Jurisdictionen. Bei den privilegierten Häusern benutzten die Jurisdictionarien als Siegel jedesmal ein das Familienwappen darstellendes Familiensiegel, welches später auch mit einer entsprechenden Legende versehen wurde.

Im Besonderen.

1. Das oberburggräfliche Amt.

Die Appellation gegen die Urtheile erster Instanz ging an das Hofgericht bezw. Tribunal. Im Uebrigen gilt das früher Gesagte.

2. Die Jurisdiction der französischen Colonie.

Sie wurde allgemein in den preußischen Staaten constituirt durch das berühmte Edict des großen Kurfürsten d. d. Potsdam den 29. October 1685¹⁾ zu Gunsten derjenigen französischen Colonisten, welche ihres Glaubens wegen aus Frankreich ausgewandert waren und sich in den preußischen Staaten niedergelassen hatten (Réfugiés). Nach Nro. 10 des gedachten Edicts sollten, „dans les Villes ou il y aura plusieurs de leurs familles établies“, diese das Recht haben, „choisir quelqu'un entre eux qui ait droit de terminer les dits differents à l'amiable, sans

1) cf. Anhang des C. C. M. 6. Th. p. 46.